



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 8/9 vom 5. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
33	5. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	44
34	Terminabsage von Sitzungen von Landkreisgremien	45
35	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	45
36	Mitteilung des Grundschulverbandes Waldstetten Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“	45
37	Mitteilung des Grundschulverbandes Waldstetten Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg	45
38	Mitteilung des Mittelschulverbandes Ichenhausen Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“	46

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis - Fortsetzung

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
39	Mitteilung des Mittelschulverbandes Ichenhausen Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg	46
40	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Wasserburg I Änderung der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Schulverbandes Wasserburg I (Verbandssatzung)	46
41	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Wasserburg II; Änderung der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Schulverbandes Wasserburg II (Verbandssatzung)	47
42	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Schulverbands Gundremmingen	48

Nr. 33

5. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am Montag, 15.03.2021, 13:30 Uhr, findet im Kolpingsaal Günzburg, Schillerstraße 12, 89312 Günzburg die 5. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2019 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes;
Vorlage des Geschäftsberichts
4. Abfallwirtschaftssatzung
Antrag auf Eigenkompostierung - Anpassung der Befreiungsvoraussetzung
5. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.5
Günzburg, 04.03.2021

Nr. 34

Terminabsage von Sitzungen von Landkreisgremien

Die für Montag, 15. März 2021 vorgesehene Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Günzburg findet nicht statt.

Günzburg, 1. März 2021
Az. 0143.4

Nr. 35

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Montag, 17. Mai 2021 vorgesehene Sitzung des Kreistags des Landkreises Günzburg wird auf Dienstag, 18. Mai 2021 verschoben.

Az. 0141.4
Günzburg, 25.02.2021

Bekanntmachung anderer Behörden

Nr. 36

Mitteilung des Grundschulverbandes Waldstetten Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“

Das Landratsamt Günzburg hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ mit Schreiben vom 19.11.2020, Nr. 20 Az. 050, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 48 vom 27.11.2020 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend hingewiesen.

Waldstetten, 02.12.2020
Grundschulverband Waldstetten

Gabriela Schmucker
Stellv. Schulverbandsvorsitzende

Nr. 37

Mitteilung des Grundschulverbandes Waldstetten Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“; Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ hat in der Sitzung vom 16.12.2020 eine Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 6 vom 12.02.2021 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend hingewiesen.

Waldstetten, 15.02.2021
Grundschulverband Waldstetten

Michael Kusch
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 38

**Mitteilung des Mittelschulverbandes Ichenhausen
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Gründung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“**

Das Landratsamt Günzburg hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ mit Schreiben vom 19.11.2020, Nr. 20 Az. 050 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 48 vom 27.11.2020 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend hingewiesen.

Ichenhausen, 02.12.2020
Mittelschulverband Ichenhausen

Robert Strobel
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 39

**Mitteilung des Mittelschulverbandes Ichenhausen
Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“;
Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ hat in der Sitzung vom 16.12.2020 eine Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 6 vom 12.02.2021 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend hingewiesen.

Ichenhausen, 15.02.2021
Mittelschulverband Ichenhausen

Robert Strobel
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 40

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Schulverband Wasserburg I;
Änderung der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Schulverbandes Wasserburg I (Verbandssatzung) vom
19.09.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014:**

Der Schulverband Wasserburg I hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.07.2020 einer Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Änderung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 03.02.2021, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Wasserburg I

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ändert der Schulverband Wasserburg I seine Verbandssatzung vom 19. September 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2014.

I. Inhalt der Änderung

In § 4 treten an die Stelle der bisherigen Beträge jeweils folgende Sätze:

	bisher	neu
Abs. 3 Sitzungsgeld	12 Euro	15 Euro
Abs. 4 Aufwandsentschädigung Verbandsvorsitzender	180 Euro	200 Euro
Abs. 4 Aufwandsentschädigung stellv. Verbandsvorsitzender	90 Euro	100 Euro
Abs. 5c Entschädigung Verdienstaussfall	12 Euro	15 Euro

II. Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Günzburg, 23. Februar 2021

Schulverband Wasserburg I

Gerhard Jauernig

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Nr. 41

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Schulverband Wasserburg II;
Änderung der Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Schulverbandes Wasserburg II (Verbandssatzung) vom 19.09.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014:**

Der Schulverband Wasserburg II hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.07.2020 einer Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Änderung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 03.02.2021, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Wasserburg II

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ändert der Schulverband Wasserburg II seine Verbandssatzung vom 19. September 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2014.

I. Inhalt der Änderung

In § 4 treten an die Stelle der bisherigen Beträge jeweils folgende Sätze:

	bisher	neu
Abs. 3 Sitzungsgeld	12 Euro	15 Euro
Abs. 4 Aufwandsentschädigung Verbandsvorsitzender	180 Euro	200 Euro
Abs. 4 Aufwandsentschädigung stellv. Verbandsvorsitzender	90 Euro	100 Euro
Abs. 5c Entschädigung Verdienstaussfall	12 Euro	15 Euro

II. Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Günzburg, 23. Februar 2021

Schulverband Wasserburg II

Gerhard Sobczyk

Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Schulverbands Gundremmingen

<geschäftsführende Gemeinde: VGem Offingen>

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gundremmingen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 171.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 111.400 € (Vj. 106.100 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 12.000,00 € (Vj. 0,00 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2020) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 85 Schülern (Vj. 73 Schülern) ohne Gastschüler besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.310,59 € (Vorjahr: 1.453,42 €)
im Vermögenshaushalt	141,18 € (Vorjahr: 0,-- €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gundremmingen, den 24. Februar 2021
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 18. Februar 2021, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Gundremmingen, den 24. Februar 2021
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat